

INHALTSVERZEICHNIS

Über den Herausgeber		2
BUW-Konzept		3
Übersicht der geplanten Bände		4
Vorwort	(Wolfgang Lorenz)	5
Inhalt		6
Die Bedeutung der neutestamentlichen Gemeinde	(Reinhold Ulonska)	7
Tauftheologie als grundlegender Bestandteil der Ekklesiologie	(Dieter Hampel)	22
Gemeinderneuerung im Spannungsfeld einer biblischen Ekklesiologie	(Michael Trenkel)	71
Gemeindebau im Neuen Testament	(Robert Franz)	110
Ekklesiologie	(Günter Karcher)	121

Die Bedeutung der neutestamentlichen Gemeinde

Reinhold Ulonska

I. Der Begriff *Ekklesia*

A. Vorkommen in der LXX-Version des AT

In der LXX (Septuaginta, griechische Übersetzung des AT) wird zwar die Festversammlung EKKLESIA – ἐκκλησία genannt:

Und Salomo veranstaltete zu jener Zeit das Fest und ganz Israel mit ihm, eine große Versammlung

1 Kön 8,65



Das Wort (Vorkommen in der LXX 88mal, davon 3mal ohne hebr. Äquivalent) wird auch als Übersetzung für das hebräische *qahal* (קהל) verwendet, aber nur für das Zusammenkommen, die Versammlung im Vollzug (entsprechend der griech. politischen Bedeutung) gebraucht:

Aufgebot, Heeresaufgebot, Kultversammlung:

5 Mose 4,10

5 Mose 31,30

Richter 20,2

1 Chron.. 8,14



Niemals aber bezeichnet das Wort im AT eine geistliche Körperschaft. In der LXX dient *ekklesia* ausschließlich als Übersetzung für das hebr. Wort *Qahal*, dazu je einmal für vier Ableitungen dieses Wortes.

Dabei fällt auf, dass das hebr. Wort *qahal* nicht immer mit *ekklesia* wiedergegeben wird, sondern häufig mit *Synagoge* (in Genesis, Leviticus und Numeri allein 21mal; in Hesekeil mit einer Ausnahme in Hes. 32,3.23 immer; in Jeremia wird es nur mit *synagoge* übersetzt (5mal), an einigen Stellen der LXX mit *óchlos* (Haufe) bzw. *pláthos* (Menge).

Weiter fällt auf, dass *ekklesia* im AT nur dann für *qahal* verwendet wird, wenn der Akt des „sich Versammelns“ gemeint ist (*qahal* kommt von *qol* „Stimme, Ruf“)!

Es meint soviel wie „Aufgebot“.

Erst im NT wird es für das Heilsvolk gebraucht!

Das AT wählt für das Heilsvolk oder Gottesvolk den hebr. Ausdruck *Edah* עדָה, oft verbunden mit Israel „Edah Jisrael“ = die Söhne Israels.

Edah kommt von *adah* „bestimmen, fest zugehörig sein“ (etwa: Mitgliedschaft).

Der Ausdruck *qahal-edat Jisrael*, z.B. in 2 Mose 16,1, zeigt übrigens deutlich, dass *qahal* nicht als Heilsgemeinschaft, sondern nur als Versammlung der Zugehörigen zum alten Bundesvolk verstanden wurde.

Edah ist der eindeutige Begriff für das Bundesvolk, *Qahal* der Ausdruck für die (oft feierlichen) Versammlungen des Bundesvolkes, in der LXX oft mit *Ekklesia* übersetzt. Die Juden verwendeten deshalb für ihre **Gemeinschaftsform** der **Lehrgemeinschaften** nicht das Wort *Ekklesia*, sondern *Synagoge*!

Ekklesia – Synagoge



Ekklesia hatte trotz LXX und ihrer Übersetzung keinen religiösen Klang, sondern zeigte nur eine Tätigkeit, einen Vollzug.

Wollte man speziell „religiöse Versammlung“ sagen, gebrauchte man das hebr. *qahal* oder das griechische *synagoge*!

Schon die Urgemeinde aber gebrauchte *Synagoge* für die Juden, *Ekklesia* aber für die neutestamentliche Heilsgemeinde.

Das Wort *Synagoge* wurde durch die LXX-Übersetzung der Propheten geradezu eschatologisch für die Sammlung des alttestamentlichen Gottesvolkes *aus* den Völkern (Jes. 11,11+43,5+60,22 usw.) oder *mit* den Völkern (unter jüdischer geistlicher Leitung: Jes. 66,18) zu einem Bundesvolk auf alttestamentlicher Basis verstanden.

B. Ekklesia im NT

Ekklesia im NT: Heilsgemeinde

a) Jesus gebraucht *Ekklesia* für seine **Heilsgemeinde** (2mal). Paulus entfaltet den Begriff:

1. Lokale Gemeinden

Mt. 18,15-20

2. Die geistliche Heilsgemeinde

Mt. 16,13-20 (auch Epheser und Kolosserbriefe)

b) Paulus redet 11mal von „**Gemeinde Gottes**“ – event. Hinweis auf hebr. *qahal Jaweh* – und einmal von „**Gemeinde Christi**“ (Röm. 16,16).

- Die Gemeinde ist ein geistlicher Organismus, von Seinem Geist erfüllt.

1. Thess.. 1,6



- Die Gemeinde ist eine Korporation auf Erden und bedarf **ORDNUNGEN** (Organisation) zu ihrer Entfaltung und Erhaltung.

Somit ist das Wesen der Gemeinde nicht begriffen, wenn man sie als „Corpus iuris“ sieht –

aber auch nicht begriffen, wenn man sie nur als „Corpus mysticum“ oder als „Corpus spirituale“ sieht.

Die Alternative: **Organismus oder Organisation** ist unbiblisch und falsch! Die urchristliche Gemeinde kannte schon RECHTE und PFLICHTEN und **organisatorische** Ansätze:

Ekklesia ist keine Organisation, aber sie bedarf der Organisation!

1. Empfehlungsbriefe in der ntl. Praxis:

Röm. 16,1

2 Kor. 3,1

2 Kor. 12,11

Empfehlungsbriefe wurden ausgestellt

1. a) von Gemeinden (Apostel der Gemeinde! 2 Kor. 8,23)
b) von der Gesamtheit der Dienerschaft (Apg. 15; Gal. 2)
2. Es wurden Listen angelegt, in denen die Witwen (Diakonissen) verzeichnet waren (1 Tim. 5,8-9)
3. Es wurden feste Regeln für die Voraussetzungen einer Berufung in einen Dienst aufgestellt (es war keine willkürliche Demokratie möglich!): Pastoralbriefe
4. Es wurden Verwalter eingesetzt.
5. Gemeindeordnung und -zucht wurden klar geregelt.
6. Der Begriff *ekklesia*:

Die griechische politische Ekklesia war eine klar organisierte rechtliche Körperschaft. Abstimmungsmodus sowie Leitung waren deutlich geregelt:

Die Ekklesia bestand aus festen Mitgliedern,

- a) nur die FREIEN in der *Polis* (griech. Stadtstaat) durften zur Ekklesia,
- b) nur freie BÜRGER gehörten ihr an.

Ekklesia wurde im Griechischen *nicht* für Kultversammlungen gebraucht, sondern nur „weltlich“!

Für Kultversammlungen waren folgende Ausdrücke gebräuchlich:



Ekklesia in der heidnisch-griechischen Umwelt:

nur profaner Gebrauch!

Thíasos θίασος	„Festschwarm, -reigen“ = kultische Versammlung zu Ehren einer Gottheit (besonders des Dionysos)
Èranos Ἔρανος	„Liebesdienst, gemeinsames Essen“; auch: „Gesellschaftsvertrag“; hier: religiöse Gemeinschaft
Heortä ἑορτή	„Fest“ (25mal im NT)
Sýnodos σύνοδος	„Vereinigung, Zusammenkunft“ = Gruppe gleichen Weges oder Lehre



**Ekklesia ist nicht
Versammlung – sie hat
Versammlungen!**

Nur eine dieser Vokabeln (heortä) fand Eingang in das NT. Der Heilige Geist erwählte viel lieber ein *weltliches* Wort, um den *Neuen Wein* in *Neue Schläuche* zu gießen.

Übrigens: Das Verb *ekklesiázo* kommt für „versammeln“ auch im NT nicht vor. Grund dafür:

Die neutestamentliche Ekklesia soll nicht begriffen werden als eine Versammlung, die nur im Vollzug (griech. ekklesia), sondern als neues Heilsvolk da ist!

Die Urgemeinde gebrauchte *Ekklesia* für die Heilsgemeinde erst *nach* dem Tode und Sieg Jesu. Jesus selbst hat dieses Wort in Mt. 16,18ff. nur im Zusammenhang mit seinem Heilstod (erste Leidensankündigung!) benutzt!

Ekklesia, obwohl nur ein weltliches bzw. politisch sachliches Wort, bot sich für die ntl. Heilsgemeinde aus verschiedenen Gründen an:

- nicht religiös vorbelastet
- illustriert das Wesen der Gemeinde
- lässt sich mit geistlichem Inhalt füllen



II Volkskirche – Freikirche

Zum Selbstverständnis einer freikirchlichen
Ekklesiologie

„Freikirchen und Volkskirche“ – das unterschiedliche Gemeindeverständnis

Freikirche – Volkskirche

1. Selbstverständnis und Auftrag der Freikirchen:

Freikirchen sind erwachsen aus der verbindlichen Orientierung an dem Ursprung und dem Wesen der Gemeinde Jesu Christi, wie sie das Neue Testament darstellt und vermittelt. Hinzu kommen weiterhin geschichtliche Ausprägungen, die sich unter dem Reden Gottes in den jeweiligen Herausforderungen der Zeit und Welt, die Gottes Schöpfung ist, gestaltet haben.

*Freikirchliches
Selbstverständnis*

2. Gemeinsame Kennzeichen

Wesentliche gemeinsame Kennzeichen der Freikirchen sind eine *praxisbezogene* Lehre und Ordnung auf der Grundlage der Heiligen Schrift, die persönliche Wiedergeburt und das persönliche Bekenntnis des Glaubens als Voraussetzung für die Gemeindegliedschaft, die Bewährung der Christuskirche in Gemeinde und Welt, ein starkes Verantwortungsbewusstsein für die Menschen, die nicht an Jesus Christus glauben, und die Bereitschaft, in Zusammenarbeit mit glaubensverwandten Kirchen auf nationaler und internationaler Ebene gemeinsame Aufgaben zu bewältigen.

2.1 Mit dem Ausdruck „praxisbezogene Lehre und Ordnung“ deuten wir die Tatsache an, dass die evangelischen Freikirchen weithin keine eigenen Lehrsysteme gebildet haben, sondern die Heilige Schrift im allgemeinen jeweils im Blick auf die zu bewältigenden Aufgaben ausgelegt haben.

2.2. Die Betonung von „persönlicher Wiedergeburt“ und „persönlichem Bekenntnis des Glaubens“ ist darin begründet, dass Christsein nach freikirchlichem Schriftverständnis mit dem Ruf Gottes durch sein Wort und seinen Geist an den einzelnen Menschen und dessen persönlicher Antwort beginnt, nicht mit einem ohne Glauben empfangenen Sakrament.

2.3. Der freikirchlichen Auffassung von der „Bewährung des Glaubens in Gemeinde und Welt“ liegt das neutestamentliche Verständnis des Priestertums aller Gläubigen zugrunde: Weil Gottes Geist in jedem Gläubig gewordenen wohnt, erfolgt der Aufbau der Gemeinde nach innen und außen in umfassendem Sinne „charismatisch“. Deshalb sind alle Glieder der Gemeinde aufgerufen, die ihnen von Gott anvertrauten Gaben zu wecken, auszubilden und einzusetzen, z.B. in Evangelisation, Seelsorge, Diakonie, Lehre, Gemeinschaftsaufbau und Haushalterschaft. Für eine freikirchliche Gemeinde ist es nicht normal, dass Mitglieder passiv mitlaufen.

3. Unterschiede

Aufgrund der oben beschriebenen grundlegenden Merkmale ergeben sich zwischen Freikirchen und den Volkskirchen sowohl Unterschiede der geistlichen Ausrichtung wie auch der Organisation. Sie lassen sich im wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

3.1. Freikirchen sind keine Staatskirchen, also keine Kirchen, denen man aufgrund seiner Staatsangehörigkeit gewollt oder ungewollt angehört (das ist die historische Dimension, die im Begriff „Freikirche“ mitgesetzt ist).

3.2. Freikirchen sind keine Landeskirchen, deren Mitglied man aufgrund des Willens der Eltern durch eine im Säuglingsalter vollzogene Taufe wird (die ja rechtliche Folgen hat).

Gemeinsamkeiten der Freikirchen

Bedeutung der Hl. Schrift

Wiedergeburt

Allgemeines Priestertum

Unterschiede zwischen Freikirchen und Volkskirchen

„Staatskirchen“

„Landeskirchen“

**Nicht „Nachwuchs“,
sondern „Zuwachs“!**

3.3. Freikirchen sind darum – von ihrem Ansatz her – keine Nachwuchskirchen. Sie ergänzen sich und wachsen durch Evangelisation (natürlich auch an Kindern, Verwandten und Freunden ihrer Gemeindeglieder).

Freiwilligkeit

3.4. Freikirchen bestehen auf Freiwilligkeitsgemeinden. Dabei sind Freiwilligkeitsgemeinden verstanden als von Gott gewirkte Zusammenschlüsse von glaubenden Menschen zur gegenseitigen Erbauung und zum Zeugnis und Dienst an der Welt.

Amt und Charisma

3.5. Kennzeichnend ist ferner die charismatische Ordnung der Einzelgemeinde, die von den Funktionen der Glieder am Leibe Christi her bestimmt ist, nicht von Positionen und Ständen (Ämtern).

Exkurs: Zur Verhältnisbestimmung von Kirche und Staat

Kirche und Staat

1. Freiheit der Kirche vom Staat

Die evangelischen Freikirchen erwarten zur Erfüllung ihres Auftrages vom Staat die **ungestörte Freiheit der Religionsausübung**. Dazu gehört das Recht auf öffentliche Werbung als Bestandteil der verfassungsmäßig garantierten Glaubens- und Bekenntnisfreiheit. Dies Recht auf Dasein, Fortbestand und eigenständige, unabhängige Betätigung in Selbstbestimmung bezieht sich auf Form und Inhalt der christlichen Verkündigung ebenso wie auf die Teilnahme der einzelnen Bürger daran. Die evangelischen Freikirchen wissen diese Freiheit aufgrund ihrer eigenen Geschichte und im Vergleich zu anderen Staaten heute dankbar zu schätzen. In Wahrung dieser Freiheit finanzieren sie ihre Haushalte weitgehend aus freiwilligen Gaben ihrer Mitglieder. Sie beanspruchen gegenüber dem Staat die grundsätzliche Gleichbehandlung mit anderen Kirchen, lehnen jedoch darüber hinausgehende Privilegien für sich ab. Sie wehren sich gegen dirigistische Eingriffe durch den Staat und seine Behörden in kirchliche Angelegenheiten, die zu ihrer eigenen Autonomie gehören.

2. Freiheit des Staates von der Kirche

Die evangelischen Freikirchen sind sich bewusst, dass das Reich Gottes nicht von dieser Welt ist. Sie erheben deshalb nicht den Anspruch, für alle zu sprechen, nutzen aber die Freiheit, sich an alle zu wenden. Denn Gottes Ordnungen bieten eine empfehlenswerte Lebensweise für alle an. Deshalb ist die Weitergabe dieser Wertordnungen ein unverzichtbarer Teil ihres Öffentlichkeitsauftrages. Sie bejahen auch, dass der Staat in der heutigen pluralistischen Industriegesellschaft zur **weltanschaulichen Neutralität** gegenüber allen – also auch gegenüber den Kirchen – verpflichtet ist. In diesem Sinne verstehen sie sich als „freie Kirchen in einem freien Staat“ und suchen die darin liegende Spannung zu bewältigen, um „Kirche für andere“ zu sein.

3. Freiheit der Kirche im Staat

Die evangelischen Freikirchen anerkennen, dass ihre verfassungsmäßig garantierte Autonomie, die durch ihre Rechtsstellung als Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Gesellschaft erkennbar bestätigt wird, den **für alle geltenden Gesetzen untersteht**. In diese Gesamtordnung unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens fügen sie sich bewusst und gewollt ein. Wenn im Einzelfall eine Rechtsnorm von grundsätzlicher Bedeutung dabei in Widerspruch zu Wertnormen des Evangeliums treten sollte, gilt für sie und ihre Mitglieder das biblische Gebot, Gott mehr zu gehorchen als den Menschen (Apg. 4,20; 5,29). Die aus dieser Verpflichtung entstehenden Folgen haben sie im Vertrauen auf die Macht Gottes zu tragen.

4. Die Freikirchen und die gesellschaftlichen Gruppierungen

Die evangelischen Freikirchen können sich nicht als eine gesellschaftliche Gruppe im üblichen Sinn verstehen. Denn von ihrem Auftrag her ist es ihnen versagt, eigene Ansprüche und Gruppeninteressen auf Kosten anderer durchzusetzen. Im Verhalten der Freikirchen zu gesellschaftlichen Gruppen muss deutlich werden, dass der biblische Auftrag **Nächstenliebe, Feindesliebe und Opferbereitschaft einschließt**.

Die evangelischen Freikirchen anerkennen die Freiheit, die unsere demokratische Grundordnung für Zusammenschlüsse wie Parteien, Gewerkschaften, Verbände und Gruppierungen bietet. Ohne sich insgesamt mit solchen Zusammenschlüssen zu identifizieren, sehen sie in ihnen für ihre Mitglieder Möglichkeiten, ihre politische und gesellschaftliche Verantwortung wahrzunehmen. Die daraus resultierenden Spannungen müssen in christlicher Bruderliebe ausgehalten werden.

4 Zur theologischen Entwicklung und neueren Diskussion der Gemeindefrage

4.1 Die Wiederentdeckung der Ekklesia als Charismatische Gemeinde in der Theologie

a) Katholische Exegeten gingen von Anfang an von TRADITION und ENTWICKLUNG aus. Biblische Gemeinde war nur „Embryo“, d.h. zwar mit allen *Anlagen* für die spätere Entwicklung, aber nicht das *Muster!* (vgl. auch Hierarchie).



b) Reformation: 4. Joh.. n. Chr.

Augustinus: *Volk* und *Kirche* als GOTTESSTAAT!
 Ekklesia: vollzieht sich während der Predigt!
 Wesentlich: Predigt und Sakrament

4.2 Die Weiterentwicklung des protestantischen Ekklesia-Begriffs:

Einflüsse: Aufklärung
Liberalismus
Pietismus
reformat. Kirchenverständnis

Negative Folgen der Aufklärung



Negative Folgen der Aufklärung:

- a) Gemeinden regieren sich demokratisch.
Kein leitendes Lehramt usw. Verwaltungsfunktion nur auf Zeit übertragen – keine geistlichen Ämter: So soll die Urgemeinde gewesen sein.
- b) Negative Interpretation der biblischen Urkunden:
Die Urgemeinden sollen völlig autonom gewesen sein. Alle anderen Schriftstellen wären spätere (kathol.) Verfälschungen.

Zusammenfassend:

Die prot. Theologen am Ende des 19. Joh. kommen *alle* zu dieser Schau. Selbstverwaltung, Demokratie, Autonomie schließen geistliches *Amt* aus.

Aber: Kind einer *Philosophie!*

Belege: Linton – Problem der Urkirche; A. Ritschl, F.C. Baur, Schleiermacher, C. Weizsäcker;

Ansätze bei Calvin, Luther, bes. Melancton.

Diese Auffassung von biblischer Gemeinde wurde **KONSENSUS PROTEST. THEOLOGIE** genannt. Gemeinde wurde zum **RELIGIONS-VEREIN**.

Der protest. Konsensus



- a) sah Gemeinde als lokalen, autonomen Religionsverein. Das freie Individuum steht am Anfang. Der Zusammenschluß aus praktischen Gründen und gemeinsamem Interesse führt zur Gemeinde.
- b) bestritt ein *autoritatives* Lehramt.
- c) beschränkte alles sog. Amtliche auf (Wahl-) Administration, eventuell sporadische Seelsorge, allenfalls Kultus.
- d) setzte Presbyter und Episkopen als Verwaltungsfunktionen (nicht Ämter!) in eins.

Diese Auffassung trägt deutlich konfessionelle (Reform.) und pietistische Züge, aber besonders aufklärerisch-idealistische Züge.

FAZIT: NICHT AN DER BIBEL GEWACHSEN!

(in der Reformation als ‚anti-römisch‘ wurden die Weichen gestellt)

- e) Der Zusammenbruch des alten **KONSENSUS** der Theologie:
 1. Rückbesinnung auf die Bibel

2. Entdeckung der *Didache* 1883 (= griechisch: „Lehre“, ältestes christliches Lehrbuch, auch Zwölfapostellehre genannt. Wahrscheinlich noch im 1. Jahrhundert in Syrien verfasst. Es enthält die ältesten überlieferten eucharistischen Gebete und Weisungen bezüglich Taufe, Fasten, Gebet sowie Hinweise zur Aufgabe von Bischöfen, Diakonen und Propheten.).

Folgende Erkenntnisse:

Die Urgemeinde war eine charismatisch-pneumatische Gemeinde!

Charismen gehörten nicht zum Reichtum der Urgemeinde, sondern zu ihrem *Wesen*!

Revolutionär: Die Arbeit von R. SOHM: Kirchenrecht 1881. Er stieß die Auffassung des Idealismus vom Thron. Wurde schwer bekämpft (bis zur Entdeckung der *Didache*). Hauptgegner: Adolf v. Harnack.

Dann: Die gesamte Lutherische Theologie (seit dem Zweiten Weltkrieg auch die Kath. Theologie): Entdeckung der charismatischen Gemeinde, das CHARISMA als Ordnungs- und Lebensprinzip („Gemeinde und Geist“ – siehe Apostolikum).

Kirchenlehre diente nur noch zur Auseinandersetzung mit Sohm bzw. ähnlichen Lehrern.

Sohms Fehler: Er sah im Amt den Abfall vom urchristlichen Ideal (allerdings dachte er an menschlich gemachte Ämter). „Amt“ war der Feind des Charisma. Sohms Einseitigkeit wurde erst später korrigiert durch die Entdeckung des biblischen Amtes als CHARISMATISCHEN AMTES!

Theologen:

Harnack, Linton, Scheel, Kümmel, Litzmann, K. Holl, H.vCampenhausen, E. Käsemann, E. Schweizer, Bultmann u.a.

Harmonisierten Charisma und Amt in der biblischen Gemeinde:

Lauterberg, O. Michel, F. Grau, Schniewind u.a.

Folge: Auch unter ‚modernen‘ Theologen Offenheit für Charisma.

Aber: Diese Offenheit ist noch lange kein Zeichen von Anerkennung des gleichen biblischen Gemeindeprinzips.

Die Gemeinde: Ein charismatischer Leib (Urbekenntnis = Geist + Gemeinde).

Darum:

PNEUMATOLOGIE OHNE EKKLESIOLOGIE IST BIBLISCH
NICHT DENKBAR, IST NICHT BIBLISCHE LEHRE



Neuer Wein in Neue Schläuche!

**Ekklesia = charismatisch-
pneumatisch**